

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handel Snamen:	Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g
Chemische Bezeichnung:	Das Natriumsalz der Dichloroisocyanuric Säure Dihydrat CAS: 51580-86-0 Nº REGISTRO: 17-20/40/90-09036-HA Nº ROESB: 011
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Relevante identifizierte Verwendungen: Desinfizierung in der Lebensmittelindustrie Entmutigt Anwendungen: Keine
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	KLORMED SL Calle General Lacy 15 2ºA 03007 Alicante. España Tfno.: + 34 649 490 773
1.4. Notrufnummer	Instituto Nacional de Toxicología C/José Echegara, 4, 28232 Las Rozas, Madrid Tel: 91 562 04 20

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Akuter oraler Toxizität, Kategorie 4 (Acute Tox. 4, H302)

Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit. 2, H319).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (STOT SE 3, H335)

Sehr giftig für Wasserorganismen. Categoría 1 (Acuático agudo 1, H400)

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 (Aquatic Chronic 1, H410)

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase (EUH031)

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :



GHS07



GHS09

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

Signalwort :

ACHTUNG

Produktidentifikatoren :

51580-86-0 Das Natriumsalz der Dichloroisocyanuric Säure Dihydrat

Zusätzliche Etikettierung :

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines

P102 Halten Sie sich außerhalb der Reichweite von Kindern.

P271+P261 Einsatz im Freien oder nur an einem gut belüfteten Ort. Vermeiden Sie das Atmen staub/smoke/gas/mist/vapors/Spray.

P280+P264 Tragen Sie Handschuhe/garments/goggles/Schutzmaske. Waschen... Gewissenhaft nach der Manipulation.

P403+P233+P405 An einem gut belüfteten Ort lagern. Halten Sie den Behälter fest geschlossen. Halten Sie sich geschlossen.

P273 Verhindern, dass sie sich in die Umwelt entlassen.

P391 Sammeln Sie Ihren Ausstoß.

P501 Eliminieren Sie den Inhalt and/oder seinen Behälter nach den Vorschriften über gefährliche Abfälle.

P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P304 + P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Weitere Informationen:

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table> Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. STOFFE

TROCLOSENNATRIUM, DIHYDRAT CAS: 51580-86-0

ADIPINSÄURE CAS: 124-04-9

3.2. Gemische

Identifikation	(CE) 1272/2008	67/548/CEE	Hinweis	%
INDEX: 613-030-01-7 CAS: 51580-86-0 EC: 610-700-3 REACH: 05-2118561249-35-0000 Das Natriumsalz der Dichloroisocyanuric Säure Dihydrat	GHS07, GHS09 Wng Acute Tox. 4 H302 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 EUH031	Xn,N Xn;R22 Xi;R36/37 N;R50/53 R31		x % >50
INDEX: 607-144-00-9 CAS: 124-04-9 EC: 204-673-3 REACH: 01-2119457561-38 ADIPINSÄURE	GHS07 Wng Eye Irrit. 2 H319	Xi Xi;R36	(1)	2.5 <= x % < 10

Angaben zu Bestandteilen :

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

In der Regel im Zweifelsfall oder wenn immer Symptome bestehen, rufen Sie einen Arzt. Nehmen Sie niemals etwas, eine bewusstlose person

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :	Bei Einatmen größerer Mengen Staub die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen. Bewusstlose Personen in stabile Seitenlage bringen. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre symptomatische Behandlung erforderlich sind. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.
Nach Augenkontakt :	Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen. Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.
Nach Hautkontakt :	Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.
Nach Verschlucken :	Nichts über den Mund einnehmen lassen. Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen, Medizinalkohle mit Wasser einnehmen und einen Arzt konsultieren. Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen. Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Im Brandfall verwenden :

- Wasser
- Schaum
- Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel Im Brandfall nicht verwenden :

- Wasserstrahl

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch.

Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Chlor (Cl₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Einatmen von Staub vermeiden.

Bei Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen lassen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mit mechanischen Mitteln sammeln (Besen/Staubsauger).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.

Emissionen grundsätzlich am Entstehungsort auffangen.

Gemisch nicht mit den Augen in Kontakt bringen.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

Ungeeignetes Verpackungsmaterial :

Holz

Metall

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Param

- **ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):**

VLA(ED) 5 mg/m³ für adipinsäure CAS: 124-04-9

VLA(CD) 1,5 mg/m³, 0,5 ppm für Das Natriumsalz der Dichloroisocyanuric Säure Dihydrat CAS: 51580-86-0

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei jedem Arbeiten mit Pulver oder Staubentwicklung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzmaske zu tragen.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Augendusysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlene Eigenschaften:

Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

Körperschutz:

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden

Atemschutz

Keinen Staub einatmen.

Bei unzureichender Belüftung ist ein angemessenes Atemschutzgerät zu tragen.

Wenn Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, welche die Expositionsgrenzwerte überschreiten, müssen sie ein angemessenes und zugelassenes Atemschutzgerät tragen.

Art der FFP-Maske :

Eine Einweg-Halbmaske mit staubfilternder Funktion gemäß Norm EN 149 tragen.

Klasse :

FFP1

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

Form :	Feststoff
Geruch :	Chlor
Olfaktorische Schwelle	keine Angabe

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH Reine	0,3-1
pH (wässriger Lösung)	6-7 a un 1%
Schmelzpunkt	240 - 250 °C
Flammpunkt	keine Angabe
Verdunstungsrate	keine Angabe
Entzündbarkeit (fest, Gas)	keine Angabe
Obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen	keine Angabe
Dampfdruck	keine Angabe
Dampf-Dichte	keine Angabe
Relative Dichte	keine Angabe
Löslichkeit	Soluble
Verteilungskoeffiziente n-Oktanol /Wasser	Ohne Angabe
Zündtemperatur	keine Angabe
Zersetzungstemperatur	keine Angabe
Viskosität	keine Angabe
Explosive Eigenschaften	keine Angabe
Oxidierende Eigenschaften	Kein Treibstoff

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Dieses Gemisch reagiert mit Säuren und entwickelt dabei giftige Gase in gefährlichen Mengen.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

Vermeiden :
Staubbildung
Feuchtigkeit
Hitze

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von :
Säuren
Oxidationsmittel
Reduktionsmitteln
Entwickelt in Berührung mit Säure giftiges Gas.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :
Chlor (CL₂)

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Kann reversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie eine Augenreizung, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen vollständig zurückbildet.
Reizende Wirkungen können zu einer funktionellen Beeinträchtigung des Atmungssystems führen und mit Symptomen wie Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden einhergehen.

11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden. Das Natriumsalz der Dichloroisocyanuric Säure Dihydrat CAS: 51580-86-0	Oral LD50 1400 mg/kg (rat)
--	----------------------------

Symptome und Auswirkungen:

Kontakt mit der Haut	Es erzeugt keine Reizung
Kontakt mit den Augen	Produziert durch Reizung

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Sehr giftig für aquatische Organismen.
Maß an Risiko für Wasser 2 (selbst-Klassifikation): gefährlich für Wasser
Nicht, dass es zu infiltrieren, Grundwasser, Oberflächenwasser oder in die Kanalisation.
Eine minimale Menge bereits gegossen im Keller stellt eine Gefahr für Trinkwasser.
Entlastung in Oberflächenwasser, es ist auch giftig für Wasserorganismen und Plankton.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

12.1.1. STOFFE

TROCLOENNATRIUM, DIHYDRAT	Aquatische Toxizität- LC50 << Regenbogenforelle>> (Salmo gairdneri): 0.35 ppm (96 horas) SEHR GIFTIG - LC50 << Wasserfloh>> (Daphnia Magna): 0.22 ppm (8 días) SEHR GIFTIG Toxizität bei Vögel- LD50 oral << Wildente>> (Anas platyrhynchos) 1800 mg/kg ETWAS SCHÄDLICH
ADIPINSÄURE	Fisch-Toxizität: CL0 (96 h) >= 1.000 mg/l, Brachydanio rerio (statische) Nennwerte (von analytischen Konzentrationen bestätigt) Aquatische Wirbellose: CL50 (48 h) 46 mg/l, Daphnia magna (Directiva 202, parte 1 de la OCDE) Sollkonzentration. Wasserpflanzen: CE50 (72 h) 59 mg/l (tasa de crecimiento), Pseudokirchneriella subcapitata (Directiva 201 de la OCDE, estático) Sollkonzentration. Der Belebtschlamm Mikro-Organismen/Effekt: CE50 (3 h) 7.911 mg/l, Belebtschlamm (Directiva 209 de la OCDE, aerobe) Aquatische Wirbellose chronische Toxizität.: NOEC (21 Días), 6,3 mg/l, Daphnia magna (Directiva 211 de la OCDE) Sollkonzentration.

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Wird im Wasser langsam biologisch abgebaut

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.



Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2015 - IMDG 2014 ICAO/IATA 2016).

14.1. UN-Nummer	3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UN3077=UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (troclosennatrium, dihydrat)
14.3. Transportgefahrenklassen	Clase 9 
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Für die Umwelt gefährliches Material : 

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR	Klasse 9 Anzahl UN: 3077 Verpackungsgruppe: III Tag: 9 Bezeichnung der Last: <i>3077 SUSTANCIAS SÓLIDAS POTENCIALMENTE PELIGROSAS PARA EL MEDIO AMBIENTE (trocloso sódico, dihidrato)</i>
IMDG:	Anzahl UN: 3077 Verpackungsgruppe: III Tag: 9 Contaminante marino: No Korrekten technischen Namen: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.
IATA:	Klasse IATA: 9 Nº UNE: 3077 Grupo de Embalaje: III Tag: 9 Korrekten technischen Namen: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Weitere Informationen über die Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2:

Folgenden Normen berücksichtigt:

Richtlinie 67/548/EWG und ihre Anpassungen

Richtlinie 1999/45/EG und seinen Anpassungen - Verordnung (EG) keine 1907 / 2006 geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Verordnung EC N ° 1272 / 2008 in der Fassung, geändert durch die Verordnung EG Nr. 618/2012

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

Verpackungsinformationen:

Der Behälter sollte eine nachweisbare Warnung im Griff sein. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008, Anhang II, Absatz 3

Besondere Bestimmungen über den Schutz von Personen oder die Umwelt:

Die Informationen über diese Form der Sicherheit von Daten als Eingabe in eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt, um die Maßnahmen der Prävention von Risiken für den Umgang mit, wird Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts empfohlen.

Desinfektionsmittel

30 % und darüber: Bleichmittel auf Chlorbasis

Etikettierung von Bioziden (Verordnung 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8/EG) :

Nome	CAS	%	Produktart
TROCLOSENNATRIUM, DIHYDRAT	51580-86-0	810.00 g/kg	02 / 04

Produktart 2 : Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt

Produktart 4 : Lebens- und Futtermittelbereich

Andere Gesetze:

Nicht zutreffend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Die angegebenen Daten entsprechen unserem aktuellen Wissen und stellen keine Garantie für die Eigenschaften dar. Der Empfänger unseres Produktes muss unter seiner Verantwortung die entsprechenden Vorschriften und Vorschriften beachten.

Änderungen der vorherigen Überprüfung: Änderungen wurden an allen Abschnitten gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) N1 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgenommen. über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe und Gemische (REACH). .

Enthält:

51580-86-0 Das Natriumsalz der Dichloroisocyanuric Säure Dihydrat

Sätze H, EUH in Absatz 3 erwähnt:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

Desinfektionstabs für die Lebensmittelindustrie 3,35 g

Datum de revision	Ausgabe	Referenz
5/11/2019	04	PTHA

Abkürzungen :

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG: Internationale maritime Gefahrgut-Code.

IATA : International Air Transport Association.

ICAO: Organización de Aviación Civil Internacional.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

GHS07 : Ausrufezeichen

GHS09 : Umwelt